

Datum 03.11.2021

Stellungnahme zum Beschlussantrag Nr. BA-053/2021

Gegenstand: Gebührenfreie Parkzeit im Innenstadtbereich Chemnitz (Brötchentaste) und erweiterte Parkraumnutzung

Einreicher: AfD Stadtratsfraktion Chemnitz

Der Beschlussantrag ist zulässig und abstimmungsfähig.

Begründung:

Das vom Stadtrat beschlossene Parkraumkonzept Stadtzentrum Chemnitz (B-157/2016) wurde seit 06/2021 in der ersten Stufe umgesetzt und seit 09/2021 in den Zonen A, B und F vollständig etabliert. Die vorgenommenen Änderungen sollten sich zunächst in der Bevölkerung verfestigen und ein Gewöhnungseffekt abgewartet werden.

Die Erreichbarkeit der Innenstadt hat sich durch die Parkraumbewirtschaftung nicht verschlechtert. Alle Nutzerinnen* können das Stadtzentrum in der gleichen Weise mit dem Pkw erreichen, wie vor der Umsetzung des Parkraumkonzeptes. Zu erwartender Weise kann nunmehr schneller ein Parkplatz in der Nähe des gewünschten Ziels gefunden werden. Die Höhe der ebenfalls vom Stadtrat beschlossenen Parkgebühren (B-260/2016) erscheint dabei im nationalen Vergleich als gering und auch im regionalen Vergleich als angemessen.

Die vorgeschlagene Regelung einer gebührenfreien Parkzeit im Innenstadtbereich ("Brötchentaste") richtet aus Sicht der Stadtverwaltung vor allem an die Nutzerinnen*, die tatsächlich nur einen „schnellen Weg“ in der betreffenden Parkzone zu erledigen haben. Ob diese maßgebend zur Belegung der Innenstadt beitragen können, wird bezweifelt. Eben diese kurze Verweildauer (max. 20 Minuten) trägt kaum zur gewünschten Belegung der Innenstadt bei.

Zu Beschlusspunkt 1:

Aus verkehrs- und ordnungsrechtlicher Sicht ist ein kostenfreies Parken von 20 Minuten („Brötchentaste“) durch Inanspruchnahme einer Parkscheibe in den Parkzonen I und II der Innenstadt nicht möglich. Zudem ist die „Brötchentaste“ wegen des Missbrauchsrisikos bundesweit umstritten und findet kaum noch Anwendung.

In den Bewirtschaftungsbereichen der Parkzonen I und II wird mit Zusatzzeichen an den angeordneten Verkehrszeichen

- Z 314, Z 315 (Parken)
- Z 314.1 (Parkraumbewirtschaftungszone)

das Lösen eines Parkscheines vorgeschrieben. Nur wenn ein Parkscheinautomat nicht funktionsfähig ist, muss die Parkscheibe verwendet werden.

Wie die Parkscheibe zu bedienen ist, geht aus § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Straßenverkehrsordnung (StVO) hervor: Der Zeiger der Parkscheibe ist auf den Strich der nächsten halben Stunde einzustellen, die dem Zeitpunkt des Anhaltens folgt. Beispiel: 8.00 Uhr beginnt die Parkraumbewirtschaftung. Eine Fahrzeugführerin* parkt ihr Fahrzeug 8.05 Uhr auf einem Stellplatz. Die Zeigereinstellung erfolgt nach StVO auf 8.30 Uhr. Nach 30 Minuten soll der kostenfreie Parkvorgang beendet sein (9.00 Uhr). Mit dieser Art und Weise könnten die Nutzerinnen* 59 Minuten gebührenfrei parken.

Die Parkscheibe ist demnach ungenauer als beispielsweise ein gelöster Parkschein und kommt im Regelfall dort zum Einsatz, wo die Parkdauer mehr als eine Stunde betragen kann.

Außerdem wäre eine bloße Information über dieses gebührenfreie Parken mit Parkscheibe allein am Parkscheinautomat verkehrsrechtlich unzulässig. Ohne eine zusätzliche Beschilderung (Zusatzzeichen „Parkscheibe 0,5 Std.“) wäre die Überwachung der Parkzeit nicht möglich, da der Bußgeldkatalog diese für die Ahndung zwingend vorsieht. Eine Kombination der Zusatzzeichen „mit Parkschein“ und „Parkscheibe 0,5 Std.“ an den o.g. VZ 314, 314.1 und 315 ist nicht zulässig.

In der aktuell geltenden Parkgebührenordnung ist für alle Nutzerinnen* bereits eine Kurzparkregelung mit geringeren Gebühren für die ersten 40 Minuten in Parkzone I bzw. 60 Minuten in Parkzone II enthalten.

Zu Beschlusspunkt 2:

Inhaberinnen* eines gültigen Parkscheines können bereits heute ihren Standplatz innerhalb der jeweiligen Parkzone und während der Gültigkeit des Parkscheins wechseln.

Ein Wechsel zwischen den Parkzonen I und II ist in Folge der unterschiedlichen Höhe der Parkgebühren nicht möglich.

Zu Beschlusspunkt 3:

Die Ergänzung der Aufkleber bzw. der Tariffinformationsschilder zum Standplatzwechsel innerhalb der jeweiligen Parkzone wäre mit überschaubarem Aufwand möglich.

Gleichermaßen wären die Informationen auf der Internetseite der Stadt Chemnitz zeitnah anzupassen.

Die Anbieter von Park-Apps würden über die ergänzenden Informationen in Kenntnis gesetzt und gebeten, diese in ihre Plattformen zu integrieren.

Die drei vorgenannten Punkte könnten unabhängig von diesem Beschlussantrag umgesetzt werden.

Zu Beschlusspunkt 4:

Für den Standortwechsel innerhalb der jeweiligen Gebührenzone ist keine Anpassung der Parkgebührenordnung erforderlich.

Im Übrigen wäre zweifelhaft wie eine „Brötchentaste“ bei einem Weihnachtsmarktaufenthalt bzw. der Besorgung von Weihnachtseinkäufen für die Nutzerinnen* zur Wirkung kommen sollte, da ebendiese Aktivitäten, die der gewünschten Belebung der Innenstadt deutlich zuträglicher sind, regelmäßig mit deutlich längeren Aufenthaltszeiten einhergehen.

Michael Stötzer
Bürgermeister

* Für eine gute Lesbarkeit wurde sich auf die weibliche Personenbezeichnung beschränkt. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verwendete Sprachform beinhaltet keine Wertung.